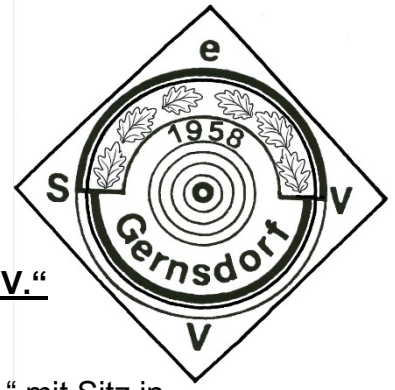


SATZUNG

des

SCHÜTZENVEREINS „1958 Gernsdorf e.V.“



- § 1 Der Verein SCHÜTZENVEREIN „1958 Gernsdorf e.V.“ mit Sitz in Wilnsdorf-Gernsdorf, befolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen, Leistungen, Teilnahme und Durchführung von sportlichen Wettkämpfen.

- § 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 5 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 6 Der Verein hat:
- a) aktive Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder

Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich, durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; durch geheime Wahl, die mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen muss.

§ 7 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen einzuhalten.
Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz schriftlicher Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten bezahlt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 8 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluß des Kalenderjahres, mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluß des Vorstandes mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden (§ 7 Abs. 2).

Das ausgeschlossene Mitglied kann zur nächsten Hauptversammlung schriftlich Berufung einlegen. Dieselbe entscheidet durch geheime Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder, verlieren jedes Anrecht am Vereinseigentum.

§ 9 Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.
Der festgesetzte Jahresbeitrag ist von den Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu entrichten. Während des Wehrdienstes ruht die Beitragszahlung.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 1) zu verwenden.

§ 10 Jedes ordentliche Mitglied ab dem 16. Lebensjahr ist stimmberechtigt.

§ 11 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung - der zweite Vorsitzende. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden. Der erste und der zweite Vorsitzende sind jeweils zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.

Zum engeren, jedoch nicht vertretungsberechtigten Vorstand gehören weiterhin:

- a) der erste Schriftführer
- b) der erste Kassierer
- c) der erste Schießwart
- d) der Sozialwart

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- a) der zweite Schriftführer
- b) der zweite Kassierer
- c) der zweite Schießwart
- d) der Jugend- und Schülerschießwart
- e) der Beitragskassierer
- f) der Schützenkönig und Schützenkaiser.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der engere und erweiterte Vorstand unterstützt den ersten und zweiten Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt weiterhin die Planung der Veranstaltungen des Vereins sowie die Bestellung von Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Vereinsangelegenheiten.

Die Vorstandssitzungen werden vom ersten oder zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Sitzungen und Beschlüsse sind vom Schriftführer Protokolle zu führen. Die Protokolle müssen bei der darauffolgenden Vorstandssitzung zur Genehmigung vorgelegt werden. Hierzu bedarf es der einfachen Mehrheit.

§ 12 Die Hauptversammlung wählt jedes Jahr einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, so dass immer zwei Kassenprüfer die Kasse prüfen. Sie haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 14 Die Hauptversammlung wird geleitet vom ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden. Die Einladung muß spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Bei der Beschlußfassung reicht die einfache Mehrheit.

Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches bei der darauffolgenden Hauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden muß. Das Protokoll über die Hauptversammlung ist vom ersten Vorsitzenden oder im Falle seiner nicht nachzuweisenden Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 15 Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt wie in § 14. Ferner muß der Vorsitzende eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 16 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB darf über vereinseigene Gelder bis zur Höhe von € 500,-- ohne Gegenzeichnung verfügen. Im Innenverhältnis zum Gesamtvorstand und zum Verein sind weitere und neue Verfügungen nur und erst dann zulässig, wenn sämtliche früheren Verfügungen vom ersten Kassierer und dem ersten Schriftführer auf den betreffenden Ausgabenbelegen durch Gegenzeichnung genehmigt worden sind.

§ 17 Zur Beschlußfassung über nachfolgende Punkte ist eine Mehrheit von 2/3 der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

Mitglieder, die bei den angesetzten Versammlungen nicht anwesend sind, haben kein Recht, Beschlüsse der Versammlung anzufechten.

§ 18 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Gernsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, Zwecke zu verwenden hat.

Wilnsdorf-Gernsdorf, den 15.02.2025